

Inhalt:

<i>Erste Verordnung über die Übertragung von Aufgaben der Bayerischen Landpolizei auf die Bayerische Grenzpolizei vom 18. Juli 1955</i>	S. 181
<i>Verordnung zur Änderung der Münchner Bauordnung vom 23. August 1955</i>	S. 181
<i>Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über Hilfsmaßnahmen für Personen, die aus politischen Gründen in Gebieten außerhalb der Bundesrepublik Deutschland und Berlins (West) in Gewahrsam genommen wurden, vom 30. August 1955</i>	S. 182
<i>Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Vollzug des Gesetzes über die Herkunftsbezeichnung des Hopfens (Hopfenherkunftsverordnung - HHV -) vom 8. September 1955</i>	S. 182

Erste Verordnung

über die Übertragung von Aufgaben der Bayer. Landpolizei auf die Bayer. Grenzpolizei

Vom 18. Juli 1955

Auf Grund des Art. 36 des Gesetzes über die Organisation der Polizei in Bayern (Polizeiorganisationsgesetz -POG-) vom 20. Oktober 1954 (GVBl. S. 245) erläßt das Bayer. Staatsministerium des Innern folgende Verordnung:

§ 1

Die Aufgaben der Bayer. Landpolizei mit Ausnahme der Lebensmittelüberwachung werden

- a) im Gebiet der Baustelle des Donaukraftwerks Jochenstein, Lkr. Passau/NB,
 - b) im Gebiet des „Lettengrabens“, Lkr. Mellrichstadt/Ufr., und
 - c) im Gebiet von Balderschwang, Lkr. Sonthofen/Schw.
- auf die Bayer. Grenzpolizei übertragen.

§ 2

Die Übertragungsbereiche werden wie folgt begrenzt:

- a) Gebiet der Baustelle des Donaukraftwerks Jochenstein: Zollenklave im Baustellenbereich mit unmittelbar angrenzendem Gelände, soweit dort Wohn- und Lagerbaracken der Baustelle errichtet sind oder werden;
- b) Gebiet des „Lettengrabens“: Verbindungslinien Zonengrenze Höhe 554 — Fahrweg entlang dem Waldrand bis nördlich Huflar (ausschließlich) — entlang dem Waldrand bis Kreuzung (Weg nach Oberfladungen und Fußweg in südwestlicher Richtung) — Fußweg in südwestlicher Richtung bis Schnittpunkt der Gemeindegrenze Leubach mit der Straße nach Oberfladungen — der Gemeindegrenze Leubach in ostwärtiger und dann in südlicher Richtung folgend bis zu ihrer Abwinkelung nach Westen — in gerader südwestlicher Linie bis zur Kreuzung der Straße Leubach-Rüdenschwigen mit der Straße nach Fladungen — in gerader südwestlicher Linie bis Höhe 760 — Höhe 879 — Landes- und Zonengrenze bis Höhe 554;
- c) Gebiet von Balderschwang: Verbindungslinien im Nordwesten Landesgrenze (Punkt 1012) — weiter

in nordostwärtiger Richtung über die Punkte 1419 (Saugunden), 1832 (Hochgrat), 1624 (Brunnenau-Scharte), 1822 (Rindalphorn) bis Punkt 1748 (Gündles-Kopf) — von dort auf dem Höhenrücken in südostwärtiger Richtung westlich der Hinteren Wiesle-Alpe (1220) und Au-Alpe (1044) bis zum Weg (Au-Alpe — Scheidewang-Alpe) — auf diesem Weg in südwestlicher Richtung bis zur Abbiegung nach Süden zum Punkt 1057 — von dort über die Punkte 1558, 1669 (Bleicher-Horn), 1669 (Hällritzer-Eck), 1628 (Dreifahren-Kopf) zum Riedberger Horn (1788) — von dort in westlicher Richtung zum Punkt 1599 und weiter nach Südwesten zum Punkt 1076 (ostwärts der Jungenhansen-Alpe) — von dort in südostwärtiger Richtung entlang dem Westrand des Stelzen-Waldes über Punkt 1088 zur Unteren Hörnle-Alpe (1155) und von hier in südlicher Richtung über die Punkte 1462, 1341 bis zum Weg vom Kälber-Rücken — auf diesem Weg weiter bis zum Punkt 1264 — von dort in südostwärtiger Richtung über die Wasserscheide (1119) zum Hörnle-Paß (1282) und von hier über Punkt 1185 zur Landesgrenze — diese entlang nach Westen und Norden bis zum Punkt 1012.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. August 1955 in Kraft.

München, den 18. Juli 1955

Bayerisches Staatsministerium des Innern
Dr. Geislhöninger, Staatsminister

Verordnung

zur Änderung der Münchner Bauordnung

Vom 23. August 1955

Auf Grund der §§ 367 Nr. 15, 368 Nr. 3 und 8 des Strafgesetzbuches und der Art. 2 Nr. 11 und 14, 73 Abs. 1, 101 des Polizeistrafgesetzbuches für Bayern wird verordnet:

§ 1

§ 66 der Münchner Bauordnung (Königliche Allerhöchste Verordnung, die Bauordnung für die Haupt- und Residenzstadt München betreffend) vom 29. Juli 1895 (GVBl. S. 333) in der Fassung vom 21. März 1900 (GVBl. S. 217), 3. August 1910 (GVBl. S. 403), 10. Juli 1918 (GVBl. S. 359), 29. September 1937 (GVBl. S. 289) und 27. November 1941 (GVBl. S. 182) wird wie folgt geändert:

„Räume, in denen Holz oder andere leicht brennbare Stoffe gelagert, bearbeitet oder verarbeitet werden, müssen mindestens mit Weißdecken und die Feuerstätten in denselben mit gutschließenden Eisentüren versehen sein.

Die Öfen in solchen Räumen sind mit einem am Boden dicht befestigten Vorgelege zu umgeben, das sowohl die Feuerungsöffnung als auch den Aschenkasten einschließt. Vorgelege sind Stehwände aus Eisenblech oder einem anderen nichtbrennbaren Baustoff von mindestens 30 cm Höhe, die so angeordnet sind, daß vor der Feuerungsöffnung ein geschützter Raum von mindestens 30 cm, an den übrigen Seiten ein solcher von mindestens 15 cm entsteht. Der Fußboden unter den Öfen und innerhalb des Vorgeleges ist zu pflastern, zu betonieren oder mit einem Eisenblech zu belegen. Je nach der Bauart des Ofens kann die Baugenehmigungsbehörde auch abweichende Anordnungen treffen.“

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. August 1955 in Kraft.

München, den 23. August 1955

Bayerisches Staatsministerium des Innern
I. V. Vetter, Staatssekretär

Verordnung

zur Durchführung des Gesetzes über Hilfsmaßnahmen für Personen, die aus politischen Gründen in Gebieten außerhalb der Bundesrepublik Deutschland und Berlins (West) in Gewahrsam genommen wurden

Vom 30. August 1955

Auf Grund des § 10 Abs. 4 des Gesetzes über Hilfsmaßnahmen für Personen, die aus politischen Gründen in Gebieten außerhalb der Bundesrepublik Deutschland und Berlins (West) in Gewahrsam genommen wurden (HHG) vom 6. August 1955 (BGBl. I S. 498), des § 16 des Gesetzes über die Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge (BVFG) vom 19. Mai 1953 (BGBl. I S. 201) und des Art. 3 des Gesetzes zur Überleitung von Zuständigkeiten auf das Staatsministerium für Arbeit und soziale Fürsorge vom 4. Mai 1955 (GVBl. S. 121) wird verordnet:

§ 1

Die Bescheinigungen nach § 10 Abs. 4 HHG stellt die für den Wohnsitz des Antragstellers zuständige Kreisverwaltungsbehörde (Flüchtlingsamt) aus.

§ 2

Für Antragsberechtigte, die sich in einem Gast- oder Durchgangslager aufhalten, sind für die Ausstellung der Bescheinigung gemäß § 10 Abs. 4 HHG die Kreisverwaltungsbehörden (Flüchtlingsämter) zuständig, in deren Bereich sich das Lager befindet (§ 11 HHG).

§ 3

Wird die Ausstellung einer Bescheinigung abgelehnt, so ist dem Antragsteller ein schriftlicher, mit Gründen und Rechtsmittelbelehrung versehener Bescheid zu erteilen.

§ 4

(1) Die Bescheinigung ist einzuziehen oder für ungültig zu erklären, wenn die Voraussetzungen für ihre Ausstellung nicht vorgelegen haben.

(2) Die Einziehung oder Ungültigkeitserklärung von Bescheinigungen verfügt die Kreisverwaltungsbehörde (Flüchtlingsamt), die die Bescheinigung ausgestellt hat.

(3) Wird die Bescheinigung eingezogen oder für ungültig erklärt, so ist dem Antragsteller ein schriftlicher, mit Gründen und Rechtsmittelbelehrung versehener Bescheid zu erteilen.

§ 5

Zur Antragstellung für Minderjährige ist der gesetzliche Vertreter befugt.

§ 6

Diese Verordnung tritt am 1. September 1955 in Kraft.

München, den 30. August 1955

Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und soziale Fürsorge

Walter Stein, Staatsminister

Erste Verordnung

zur Änderung der Verordnung zum Vollzug des Gesetzes über die Herkunftsbezeichnung des Hopfens
(Hopfenherkunftsverordnung — HHV —)

Vom 8. September 1955

Auf Grund der §§ 2, 4, 6 Abs. 2, 11 Abs. 2 und 26 Abs. 2 des Gesetzes über die Herkunftsbezeichnung des Hopfens vom 9. Dezember 1929 (RGBl. I S. 213) in der Fassung des Gesetzes vom 12. August 1954 (BGBl. I S. 256) — Hopfenherkunftsgesetz — erläßt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

Art. 1

Die Verordnung zum Vollzug des Gesetzes über die Herkunftsbezeichnung des Hopfens vom 11. Juni 1930 (GVBl. S. 185) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. August 1953 (GVBl. S. 148) wird wie folgt geändert:

- In Nummer 6 Abs. II wird beim Landkreis Riedenburg nach „Hiendorf“ eingefügt „Hüttenhausen“ und dafür in Abs. III beim Landkreis Riedenburg das Wort „Hüttenhausen“ gestrichen.
- In Nummer 7 wird beim Landkreis Forchheim die Gemeinde „Oberehrenbach“ gestrichen und „Guttenberg“ in „Guttenburg“, „Pattensiedel“ in „Pettensiedel“ und „Wolkersbrunn“ in „Walkersbrunn“ berichtigt.

Art. 2

Diese Verordnung tritt am 10. September 1955 in Kraft.

München, den 8. September 1955

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Wilhelm Hoegner